



Treffpunkt Ukraine vom 8. Dezember 2022

Angebote und Leistungen des Asylsozialdienstes

Asylregion Stadt Bern und Umgebung: Bern, Muri, Köniz, Ostermundigen, Zollikofen und Bremgarten

→ Zuständig für Personen, die **selbstständig oder in Gastfamilien** wohnen:

Asylsozialdienst der Stadt Bern - Effingerstrasse 33, 3008 Bern

asylsozialdienst@bern.ch ,

031 321 60 36

www.bern.ch/asylsozialdienst

→ **Personen, die in Kollektivunterkünften leben**, werden von der Heilsarmee im Auftrag der Stadt betreut und erhalten Hilfeleistungen dort.

Voraussetzungen für Sozialhilfe für Personen mit Status S

- Registriert und S-Status gewährt
- Zuweisung in den Perimeter Stadt Bern und Umgebung
- Mittellosigkeit
- Sozialhilfeantrag ausgefüllt und eingereicht

Beim Sozialhilfeantrag ist vollständige Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Alle Einkommen und Vermögenswerte sind anzugeben. Wer falsche Angaben macht, muss zurückbezahlen und macht sich allenfalls strafbar.



Leistungen der Sozialhilfe in der Übersicht

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Übernahme Wohnkosten gemäss Richtlinien
- Medizinische Grundversorgung
- Situationsbedingte Leistungen nach Bedarf
- Beratung

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

- Verpflegung, Bekleidung, Hygiene und persönlichen Auslagen
- orientiert sich nach der Wohnform und Haushaltsgrösse

Personen in einer individuellen Wohnung (eigener Mietvertrag)		
Haushaltgrösse	Grundbedarf pro <u>Haushalt</u> und <u>pro Monat</u> in CHF	Grundbedarf pro <u>Person</u> und <u>pro Monat</u> in CHF
1 Pers. ab 18 Jahren	696.00	696.00
2 Personen	1'065.00	533.00
3 Personen	1'295.00	432.00
4 Personen	1'489.00	372.00
5 Personen	1'684.00	337.00
6 Personen	1'825.00	304.00
Pro weitere Person	+ 141.00	

Personen in einer Zweck-Wohngemeinschaft oder privaten Unterbringung (Gastfamilie*) erhalten einen um 7% reduzierten Grundbedarf		
Familiengrösse (nur Schutzbedürftige)	Grundbedarf pro <u>Familie</u> und <u>pro Monat</u> in CHF	Grundbedarf pro <u>Person</u> und <u>pro Monat</u> in CHF
1 Pers. ab 18 Jahren	647.30	647.30
2 Personen	990.45	495.23
3 Personen	1'204.30	401.43
4 Personen	1'384.80	346.20
5 Personen	1'566.00	313.20
6 Personen	1'697.25	282.88
Pro weitere Person	+ 131.10	

Wichtig für Gastfamilien und Vermieter*innen

Gastfamilien, die Schutzsuchende mit Sozialhilfe bei sich beherbergen, können eine Mietkostenentschädigung erhalten. Diese beträgt CHF 195 pro Person und Monat. Die Entschädigung wird erst ab einer Unterbringung von mindestens drei Monaten ausgerichtet. Als Stichtag für den Beginn des Anspruchs gilt der Tag, an dem die schutzsuchende Person bei der Gastfamilie einzieht. Die Abgeltung an die Gastfamilie wird rückwirkend ausbezahlt.

Personen mit Status S schliessen Mietverträge für eigenständiges Wohnen selbstständig ab und haften auch dafür. Die Miete kann auf Antrag der Person mit S-Status direkt vom Asylsozialdienst an die Vermieter*in überwiesen werden.

Mietzinsrichtlinien für private Wohnungen

Gemeinde / Sozialdienst	Anzahl Personen im Haushalt						Bemerkungen
	1	2	3	4	(ab) 5	(ab) 6	
Bern	1'000.-	1'350.-	1'550.-	1'750.-	1'950.-	je weitere Person zusätzlich CHF 50.-	Junge Erw. 675.- exkl. NK
Köniz, Muri b. Bern, Zollikofen, Bremgarten, Kirchlindach	900.-	1'200.-	1'400.-	1'600.-	1'800.-	je weitere Person zusätzlich CHF 50.-	600.- exkl. NK
SD Ostermundigen	800.-	1'000.-	1'300.-	1'500.-	1'800.-	1'800.-	500.- exkl. NK

Wohnkosten werden nur bei Vorliegen eines Mietvertrages übernommen.
Vor Unterzeichnung sollte die Miete vom ASD bestätigt werden.

Medizinische Versorgung

- Im Kanton Bern werden Personen mit Status S gegen die Folgen von Unfall und Krankheit bei der Visana AG kollektiv versichert und erhalten einen Erstversorgerarzt (Hausarzt)
- Es werden nur **einfache und notwendige** Zahnbehandlungen von der Asylsozialhilfe bezahlt.

Situationsbedingte Leistungen

Diese werden **wenn nötig** und nach **vorgängiger** Absprache mit dem Asylsozialdienst übernommen.

Beispiele:

- Von der Krankenkasse nicht bezahlte Medikamente
- Verkehrsauslagen (Besuch Arzt, Behörde, Sprachkurs; immer mit Eigenbeteiligung)
- Anschaffen von Mobiliar
- Kinderbetreuung
- Weiterführung von Ausbildungen

Budgetberechnung Sozialhilfe, Einzelperson in eigener Wohnung pro Monat – ein Beispiel

Grundbedarf	CHF 696.00
Miete in Stadt Bern	CHF 990.00
Nebenkosten	CHF 200.00
Krankenkasse	CHF 488.00
Einkommensfreibetrag bei Arbeit (20%)	CHF 200.00
Arbeitseinkommen	– CHF 300.00
Übrige Einkommen	– CHF 100.00
Total = Asylsozialhilfe	CHF 2'174.00

Achtung: Prämien für die Krankenkasse werden direkt überwiesen; bei Einverständnis auch die Mietkosten.

Arbeit

Wer längere Zeit Asylsozialhilfe benötigt, muss sich darum bemühen, in der Zukunft wirtschaftlich selbstständig zu werden. Wer länger in der Schweiz bleibt, soll Anschluss an die Arbeitswelt suchen.

Wichtig ist zuerst, die Sprache zu lernen. Sprachkurse für Ukrainer*innen sind oft gratis oder werden bezahlt. Wer Arbeit sucht, kann sich auf der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden. Achtung: Eine Anstellung muss bewilligt werden. Die Betreuung von Kindern wird mit Gutscheinen unterstützt.

Angebote für Sprachkurse und für Unterstützung bei der Arbeitssuche finden sie auf der Home-Page der Ukrainehilfe Bern, aber auch auf derjenigen des Kantons.

<https://www.ukraine-hilfe-bern.ch/angebote>

<https://www.be.ch/de/start/themen/ukraine.html>

Einkommen und Vermögen

Die Sozialhilfe ist subsidiär zu eigenem Einkommen und Vermögen. Sämtliche Einkommen werden bei der Budgetberechnung angerechnet. Deshalb ist wichtig, diese immer vollständig dem Asylsozialdienst zu melden.

Vermögenswerte sind zu verwerten und für den eigenen Unterhalt zu verwenden. Ausgenommen sind unpfändbare Vermögenswerte wie bspw. Kleider, Effekten, Hausgeräte. Ab März 2023 müssen Autos, die einen gewissen Wert haben, verkauft werden. Der Erlös ist für den Lebensbedarf zu verwenden. Bei Autos, die sehr wertvoll sind, gilt diese Regel bereits heute.

Anwesenheitskontrolle

Seit 21. November 2022 finden für Klient*innen mit Schutzstatus S monatliche Anwesenheitskontrollen statt.

Sämtliche volljährigen Schutzsuchenden müssen während eines definierten Zeitraums zu den regulären Öffnungszeiten persönlich am Schalter des Asylsozialdienstes vorbeikommen und ein Kontrollblatt unterschreiben. Betroffene erhalten eine erste schriftliche Aufforderung.

Ohne diese monatlichen Präsenzkontrollen kann keine Asylsozialhilfe mehr ausbezahlt werden.



Fragen und Dialog